

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1984

Ausgegeben und versendet am 25. April 1984

9. Stück

26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1984 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984 – LVAV 1984)
27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1984 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbänden (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1984)

### 26. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1984 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1984 – LVAV 1984)

Auf Grund der §§ 3 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1983 sowie des § 78 Abs. 5 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

#### § 1

##### Ausmaß der Verwaltungsabgaben

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.

(2) Der Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Der festgesetzte Abgabebetrag ist auf den vollen Schillingbetrag aufzurunden.

#### § 2

##### Art der Entrichtung von Verwaltungsabgaben

(1) Die dem Land zufließenden Verwaltungsabgaben können sowohl in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes als auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung bar oder unbar entrichtet werden.

(2) Die Amtsvorstände der Landesbehörden haben die vorschriftsmäßige Gebarung bezüglich der Verwaltungsabgaben unter ihrer dienstrechtlichen Verantwortung zu überwachen.

#### § 3

##### Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1984 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1981, LGBl. Nr. 16/1981, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Stix

#### TARIF

über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben

##### A. Allgemeiner Teil

	Schilling
1. Bescheide, durch die auf ein Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	70,—
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	70,—
3. Ausstellungen von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht einfache, kanzleimäßige Übernahmsbestätigungen)	30,—
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift	30,—
Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbögen (Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.	
5. Herstellung von Abschriften und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift	30,—
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen	30,—
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	30,—

B. Besonderer Teil		Schilling
I. Bauwesen		
(Bgl. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 43/1982)		
	Schilling	
8. Erklärung von Grundflächen zu einem einzelnen Bauplatz oder die Teilung von Grundflächen auf mehrere Bauplätze (§ 10 Abs. 1) bei einer Grundfläche bis zu 1.000 m <sup>2</sup> je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup> höchstens jedoch	550,— 140,— 3.500,—	
9. Bewilligung der Änderung der Fläche oder Gestalt eines Bauplatzes (§ 16 Abs. 1)	550,—	
10. Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang der Benützung fremden Eigentums für Bauvorhaben (§ 29 Abs. 2)	420,—	
11. Baubehördliche Bewilligung für		
a) den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden (§ 88 Abs. 1 Z. 1) je angefangene 100 m <sup>3</sup> umbauter Raum höchstens jedoch	140,— 5.000,—	
b) den Abbruch von Gebäuden (§ 88 Abs. 1 Z. 1), die Errichtung und den Abbruch von Bauwerken (§ 88 Abs. 1 Z. 2), die Abänderung, die Instandhaltung oder die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, Gebäudeteilen, einzelnen Räumen und von Bauteilen (§ 88 Abs. 1 Z. 5), die Errichtung von Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Z. 6), die Veränderung der Höhenlage eines im Bauland gelegenen Grundstückes (§ 88 Abs. 1 Z. 7)	420,—	
c) die Herstellung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und gegen öffentliche Grünflächen im Bauland (§ 88 Abs. 1 Z. 3)	280,—	
d) die Aufstellung von Maschinen oder anderen Gegenständen in Bauten (§ 88 Abs. 1 Z. 4) für jede Maschine oder jeden Gegenstand	280,—	
e) die Anlage sowie das Ausfüllen von Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Lehmgruben (§ 88 Abs. 1 Z. 7) bei einer in Anspruch genommenen Grundfläche		
aa) bis 5.000 m <sup>2</sup>	700,—	
bb) von 5.001 – 10.000 m <sup>2</sup>	1.100,—	
cc) über 10.000 m <sup>2</sup>	1.600,—	
f) die Anlage von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden sowie anderen Abgrabungen und Anschüttungen (§ 88 Abs. 1 Z. 7) bei einer in Anspruch genommenen Grundfläche		
aa) bis 5.000 m <sup>2</sup>	700,—	
bb) von 5.001 – 10.000 m <sup>2</sup>	1.100,—	
cc) über 10.000 m <sup>2</sup>	1.600,—	
g) die Verwendung von unbebauten Grundstücken als Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Anhänger und als Materiallagerplatz (§ 88 Abs. 1 Z. 8)		
aa) bei einer Grundfläche bis zu 1.000 m <sup>2</sup>		420,—
bb) bei einer Grundfläche über 1.000 m <sup>2</sup>		700,—
12. Befristete Baubewilligungen (§ 96)		280,—
13. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Vollendung des Bauvorhabens (§ 97 Abs. 2 und 3)		280,—
14. Bewilligung von Abweichungen (§ 98)		die einfachen Ansätze der TP 11
15. Nachträgliche Baubewilligung (§ 104 Abs. 3)		die einfachen Ansätze der TP 11
16. Benützungsbewilligung (§ 105)		die einfachen Ansätze der TP 11
II. Buschenschank		
(Buschenschankgesetz, LGBl. Nr. 57/1979)		
17. Bewilligung zum Ausschank in gemieteten Räumen (§ 4 Abs. 2) je angefangene 100 m <sup>2</sup> Gastraumfläche höchstens jedoch		140,— 3.500,—
18. Bewilligung der Ausnahme von der Ausschankzeit (§ 6 Abs. 2)		420,—
19. Bestätigung über die Anmeldung der Ausübung des Buschenschankes (§ 9 Abs. 1)		30,—
III. Campingplatzwesen		
(Bgl. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/1982)		
20. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung, Änderung oder zum Betrieb eines Campingplatzes (§ 5 Abs. 1) oder Mobilheimplatzes (§ 28 in Verbindung mit § 5 Abs. 1) pro Bewilligung		1.100,—
IV. Energierecht		
(Bgl. Gasgesetz, LGBl. Nr. 22/1974)		
21. Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Lagerung oder Speicherung, Ab- oder Umfüllung brennbarer Gase (§ 5 Abs. 1, 2 und 3) pro Bewilligung		280,—
(Bgl. Starkstromwegesgesetz, LGBl. Nr. 10/1971)		
22. Bewilligung zur Errichtung, Änderung, Erweiterung oder Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 3 Abs. 1) pro Bewilligung		280,—
23. Bewilligung der vorübergehenden Inanspruchnahme fremden Grundes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung elektrischer Leitungsanlagen (§ 5 Abs. 1)		210,—

	Schilling		Schilling
24. Verlängerung der Frist für den Baubeginn, die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 10 Abs. 3)	140,—	36. Ausfertigung von Fischereikarten, unbeschadet der gem. § 63 c einzuhebenden Fischereikartenabgabe:	
25. Einräumung von Leitungsrechten (§ 11 Abs. 1)	210,—	a) Fischereikarte (§ 63 a Abs. 4) mit	
26. Enteignung für elektrische Leitungsanlagen (§ 18)	420,—	aa) 1-jähriger Gültigkeitsdauer	140,—
(Vorläufiges Elektrizitätslandesgesetz 1961, LGBl. Nr. 4/1962, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1971)		bb) 3-jähriger Gültigkeitsdauer	280,—
27. Bewilligung zur Versorgung anderer mit Elektrizität durch Unternehmen und Betriebe, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind (§ 4 Abs. 1)		b) Fischereigastkarte (§ 63 b Abs. 3)	100,—
a) für Hochspannungsanlagen	5.000,—	37. Bestätigung und Beeidigung eines Fischereischutzorgans (§ 64 Abs. 1 und 3)	180,—
b) für Niederspannungsanlagen	1.400,—		
28. Genehmigung allgemeiner Bedingungen (§ 6)	280,—	<b>VII. Heilvorkommen- und Kurortewesen</b>	
29. Feststellung, daß gegen ein gem. § 14 mitgeteiltes Bauvorhaben vom Standpunkt der öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen (§ 17)	210,—	(Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 45/1982)	
<b>V. Feldschutzwesen</b>		38. Anerkennung von Heilvorkommen (§ 2 Abs. 1)	5.000,—
(Gesetz vom 23. 6. 1933, betreffend den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb, LGBl. Nr. 65, zuletzt geändert durch Gesetz, LGBl. Nr. 23/1965)		39. Bewilligung zur Nutzung von Heilvorkommen (§ 6 Abs. 1)	2.100,—
30. Bestätigung und Beeidigung eines Feldhüters (§ 13)	180,—	40. Bewilligung zum Vertrieb oder Versand der Produkte von Heilvorkommen (§ 10 Abs. 1)	5.000,—
<b>VI. Fischereiwesen</b>		41. Anerkennung eines Gebietes als Kurort (§ 12 Abs. 1)	2.800,—
(Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1958)		42. Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 31 Abs. 1)	
31. Anerkennung eines Fischereieigenreviers (§ 11 Abs. 1)	980,—	a) bis zu 3 Betriebsräumen (d.s. Schlaf- und Tagesräume für Kurpatienten sowie Behandlungsraum)	1.400,—
32. Bewilligung oder Kenntnisnahme der Verpachtung oder Afterverpachtung eines Fischereieigenreviers (§ 14 Abs. 2, 3 u. 4)		b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum darüber hinaus je Betriebsraum höchstens	210,— 80,— 5.000,—
3 % der Pachtschillingsumme für die gesamte Pachtdauer, mindestens	180,—	43. Bewilligung wesentlicher räumlicher Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen (§ 31 Abs. 7)	980,—
höchstens	5.000,—	44. Genehmigung der Anstaltsordnung einer Kuranstalt und Genehmigung von Änderungen derselben (§ 33 Abs. 3)	490,—
33. Genehmigung der Verpachtung oder Afterverpachtung eines Fischereipachtreviers (§§ 77 Abs. 2, 21 Abs. 2)		<b>VIII. Jagdwesen</b>	
3 % der Pachtschillingsumme für die gesamte Pachtdauer, mindestens	180,—	(Jagdgesetz, LGBl. Nr. 30/1970 zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 24/1982)	
höchstens	5.000,—	45. Feststellung eines Eigenjagdgebietes (§ 12 Abs. 4)	
34. Ausnahmegenehmigung zum Fischfang während der Schonzeit (§ 54 Abs. 1)	180,—	je begonnenes Hektar	2,50
35. Bewilligung der Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zur Ausübung des Fischfanges (§ 57 Abs. 2)	180,—	höchstens	5.000,—
		46. Vereinigung von Genossenschaftsjagdgebieten (§ 13 Abs. 1) bzw. Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 13 Abs. 3)	
		je begonnenes Hektar	2,—
		höchstens	5.000,—
		47. Feststellung eines Vorpachtrechtes (§ 14 Abs. 7)	
		je begonnenes Hektar	2,50
		höchstens	5.000,—
		48. Abrundung von Jagdgebieten über Antrag eines Jagdausübungsberechtigten (§ 15 Abs. 2) je begonnenes Hektar Arrondierungsgebiet	10,—
		höchstens	5.000,—

	Schilling		Schilling
49. Verfügung des Ruhens der Jagd (§ 17 Abs. 2)	100,—	b) Jagdgastkarte (§ 62 Abs. 1) mit	
		aa) 1-tägiger Gültigkeitsdauer	100,—
50. Genehmigung der Mitgliedervermehrung oder Wechsel in der Person eines oder mehrerer Mitglieder der Jagdgesellschaft (§ 31 Abs. 6) für jedes neue Mitglied	180,—	bb) 14-tägiger Gültigkeitsdauer	140,—
51. Genehmigung der im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgten Verpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 36 Abs. 1)		61. Prüfung bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte (§ 63) oder Falknerkarte (§ 63 a)	280,—
3 % der Pachtschillingsumme für die gesamte Pachtdauer,		62. Bestätigung und Beeidigung eines Jagdaufsehers (§ 69 Abs. 1)	180,—
mindestens	210,—	63. Genehmigung der Bestellung gemeinsamer Jagdaufseher für aneinandergrenzende Jagdgebiete (§ 69 Abs. 4)	100,—
höchstens	5.000,—	64. Prüfung für den Wachdienst zum Schutz der Jagd (§ 72)	350,—
52. Genehmigung der im Wege des freien Übereinkommens erfolgten Verpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 43 Abs. 3)		65. Bewilligung von Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 78 Abs. 4)	280,—
3 % der Pachtschillingsumme für die gesamte Pachtdauer,		66. Bewilligung zum Fangen von Wild mit Selbstfanggeräten (§ 95 Abs. 1)	350,—
mindestens	210,—	67. Genehmigung der Verwendung von Gift im Jagdbetrieb (§ 95 Abs. 5)	180,—
höchstens	5.000,—	68. Bewilligung zum Aussetzen landfremder Wildarten oder solcher Wildarten, die in dem Jagdgebiet nicht oder nicht mehr vorkommen (§ 98 Abs. 1 Z. 9)	350,—
53. Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtverhältnisses für die nächstfolgende Jagdperiode (§ 44)		3 % der Pachtschillingsumme für die gesamte Pachtdauer,	
mindestens	210,—	höchstens	5.000,—
54. Genehmigung der Unter- oder Weiterverpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 42 Abs. 1)		3 % des Gesamtpachtschillings für den Rest der Pachtperiode,	
mindestens	210,—	höchstens	5.000,—
55. Genehmigung der Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters (§ 47 Abs. 1)	360,—	69. Anordnung der Verminderung einer Wildart über Antrag des Jagdausübungsberechtigten (§ 101 Abs. 1), für ein Stück	
56. Genehmigung der Änderung des Jagdpachtvertrages (§ 50 Abs. 1)	180,—	a) des Rotwildes	110,—
57. Kenntnisnahme der Verpachtung einer Eigenjagd (§ 54 Abs. 1)		b) des Rehwildes	80,—
3 % der Pachtschillingsumme für die gesamte Pachtdauer,		c) jeder anderen Wildart	12,—
mindestens	770,—	70. Bewilligung zum Aussetzen von Wildkaninchen (§ 102 Abs. 5)	550,—
höchstens	5.000,—		
58. Kenntnisnahme der Unter- oder Weiterverpachtung einer Eigenjagd (§ 54 Abs. 1)		IX. Kinowesen	
3 % des Gesamtpachtschillings für den Rest der Pachtperiode,		(Lichtspielgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1962 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/1970)	
mindestens	770,—	71. Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 1 Abs. 1)	
höchstens	5.000,—	a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	1.500,—
59. Kenntnisnahme der Bestellung eines Eigenjagdverwalters (§ 55)	360,—	b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	2.200,—
60. Ausfertigung (Verlängerung) von Jagd- und Falknerkarten, unbeschadet der gem. § 66 einzuhebenden Abgabe:		72. Bewilligung (Verlängerung) für einen Lichtspielbetrieb im Umherziehen (Wanderbetrieb) (§ 3 Abs. 4)	550,—
a) Jagd- oder Falknerkarte (§ 61 Abs. 3)	210,—	73. Bewilligung zum Betrieb einer Mitspielstelle (§ 3 Abs. 5)	550,—
		74. Zusicherung der Erteilung einer Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 5 Abs. 3)	
		a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	180,—
		b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	280,—

	Schilling		Schilling
75. Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) oder der Verpachtung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 6 Abs. 2 und 3)		84. Genehmigung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt und Genehmigung von Änderungen derselben (§ 61)	500,—
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	550,—	85. Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters und des Leiters der Prosektur einer privaten Krankenanstalt (§ 61)	210,—
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	1.100,—	86. Genehmigung, von der Bestellung eines ärztlichen Leiters eines privaten Genesungsheimes Abstand zu nehmen (§ 61)	210,—
76. Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) für einen Lichtspielbetrieb im Umherziehen (Wanderbetrieb) (§ 6 Abs. 3)	280,—		
77. Genehmigung der Verlegung eines Lichtspielbetriebes innerhalb der Standortgemeinde (§ 6 Abs. 7)		XI. Leichen- und Bestattungswesen	
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	1.200,—	(Bgl. Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970)	
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	1.800,—	87. Bewilligung der Einbalsamierung einer Leiche (§ 16 Abs. 2)	850,—
78. Fristerstreckung für die Aufnahme und Unterbrechung des Lichtspielbetriebes (§ 7 Abs. 2)	350,—	88. Genehmigung zur Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb des Friedhofes (§ 21 Abs. 3)	3.500,—
79. Genehmigung der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Lichtspielbetriebsanlage (§ 21 Abs. 1)	350,—	89. Bewilligung zur Überführung einer Leiche (§ 24 Abs. 1)	140,—
80. Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Lichtspielbetriebsanlage (§ 21 Abs. 1)	180,—	90. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche (§ 28 Abs. 1)	280,—
X. Krankenanstaltenwesen		XII. Natur- und Landschaftsschutzwesen	
(Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 1976, LGBl. Nr. 9/1977, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 7/1984)		(Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 23/1961, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 9/1974)	
81. Bewilligung zur Errichtung bzw. zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt oder Bewilligung zur Übertragung auf einen anderen Rechtsträger (§ 61)		91. Bewilligung zum erwerbsmäßigen Sammeln, Feilbieten oder zum Handel mit wildwachsenden Pflanzen oder freilebenden Tieren sowie die Bewilligung zum Sammeln in Massen (§ 10 Abs. 2)	100,—
a) bis zu 3 Betriebsräumen (d.s. Schlaf- und Tagesräume für Patienten sowie Ordinationsräume)	2.800,—	92. Bewilligung zum Aussetzen standortfremder wildwachsender Pflanzen oder freilebender Tiere in freier Natur (§ 12)	60,—
b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum	280,—	93. Bewilligung von Ausnahmen untersagter Eingriffe in Voll- und Teilnaturschutzgebiete (§ 15 Abs. 3 und 4)	140,—
c) darüber hinaus je Betriebsraum höchstens	5.000,—	94. Genehmigung von Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten (§ 19 Abs. 2)	70,—
82. Bewilligung zur Verlegung, Änderung des Zweckes oder der Kapazität einer privaten Krankenanstalt sowie die Bewilligung für die Inbetriebnahme des geänderten Teiles einer privaten Krankenanstalt (§ 61)		95. Bewilligung von Ausnahmen verbotener Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete (§ 19 Abs. 6)	140,—
a) bis 10 Betriebsräume, je Raum	280,—	96. Bewilligung von Ausnahmen des Verbotes der Errichtung von Anlagen und der Durchführung von Maßnahmen in geschützten Landschaftsteilen (§ 19 a Abs. 3)	140,—
b) darüber hinaus je Betriebsraum höchstens	5.000,—	97. Genehmigung zum Anbringen oder Aufstellen jeder Art von Ankündigungen (§ 21 Abs. 1)	1.000,—
83. Bewilligung zur Verpachtung oder zur Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt (§ 61)	1.000,—		

### XIII. Öffentliche Produktionen und Schau- stellungen; Spielapparate

(Hofkanzlei-Präsidialdekret vom 6. 1. 1836, Z. 23, PGS.,  
Band 64, Nr. 5)

	Schilling
98. Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Produktionen und Schaustellungen	
a) Zirkus	
aa) mit Gültigkeit bis zu 1 Jahr	700,—
bb) mit Gültigkeit von mehr als 1 Jahr	1.100,—
b) Variete und ähnliche Veranstaltungen	
aa) mit Gültigkeit bis zu 1 Jahr	280,—
bb) mit Gültigkeit von mehr als 1 Jahr	420,—
c) Schaustellungen	
aa) mit Gültigkeit bis zu 1 Jahr	300,—
bb) mit Gültigkeit von mehr als 1 Jahr	350,—
(Spielapparategesetz, LGBl. Nr. 8/1984)	
99. Bewilligung des Aufstellens oder Betriebes von Spielapparaten (§ 2) pro Spielapparat und jedes angefangene Jahr der Bewilligungsdauer	500,—

### XIV. Staatsbürgerschaft

(Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250/1965, zu-  
letzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 170/1983)

100. Bestätigung über den Erwerb der Staatsbür- gerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 2) bzw. durch Anzeige (§ 58 c)	1.000,—
101. Verleihung der Staatsbürgerschaft	
a) ohne Rechtsanspruch auf Einbürgerung (§ 10)	6.000,—
b) bei Rechtsanspruch auf Einbürgerung (§§ 11 a, 12, 13 und 14)	2.000,—
102. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürger- schaft auf den Ehegatten (§ 16)	1.000,—
103. Zusicherung der Verleihung (Erstreckung der Verleihung auf den Ehegatten) der Staats- bürgerschaft (§ 20)	500,—
104. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbür- gerschaft (§ 28)	3.000,—
105. Bestätigung über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband (§ 30)	400,—
106. Bescheid über den Verlust der Staatsbürger- schaft infolge Verzichtes (§ 38)	2.300,—
107. Bescheid über die Feststellung der Staats- bürgerschaft (§ 42 Abs. 1)	1.000,—
108. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnach- weises (§ 44 Abs. 1) und sonstige Bestäti- gungen in Angelegenheiten der Staatsbür- erschaft (§ 43 Abs. 1)	100,—
109. Bescheid über den Erwerb der Staatsbürger- schaft durch Erklärung gemäß Artikel II der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983, BGBl. Nr. 170	500,—

### XV. Straßenverkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt ge-  
ändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1983)

	Schilling
110. Feststellung, ob durch das Anbringen der in § 35 Abs. 1 genannten Gegenstände eine Be- einträchtigung der Sicherheit des Straßenver- kehrs zu erwarten ist (§ 35 Abs. 3)	140,—
111. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit grö- ßeren als den zulässigen Maßen und Gewich- ten (§ 45 Abs. 1) bzw. Bewilligung von Aus- nahmen von Verkehrsgeboten- oder -verboten (§ 45 Abs. 2)	
a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Ge- meinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist	
aa) für eine einmalige Benützung, bei Fahrten einschließlich einer allfälligen Rückfahrt innerhalb einer Woche	110,—
bb) für eine mehrmalige Benützung für jeden angefangenen Monat der Be- willigungsdauer	280,—
höchstens jedoch	2.800,—
b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	
aa) für eine einmalige Benützung, bei Fahrten einschließlich einer allfälligen Rückfahrt innerhalb einer Woche	280,—
bb) für eine mehrmalige Benützung für jeden angefangenen Monat der Be- willigungsdauer	560,—
höchstens jedoch	5.000,—
Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug vorzuschreiben.	
112. Bewilligung einer Ladetätigkeit auf Straßen- stellen oder Gehsteigen, wo das Halten ver- boten ist (§ 62 Abs. 4)	
a) für eine einmalige Ladetätigkeit	100,—
b) für eine Dauerbewilligung pro angefan- genes Jahr	420,—
höchstens jedoch	2.800,—
113. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64 Abs. 1):	
a) motorsportliche Veranstaltungen:	
aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörden, die Bundespolizeibehörde oder die Ge- meinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist:	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	1.000,—
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	560,—
bb) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist:	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	1.200,—
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	1.000,—

Schilling	Schilling
b) andere sportliche Veranstaltungen:	
aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde, die Bundespolizeibehörde oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist:	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	420,—
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	210,—
bb) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist:	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	560,—
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	420,—
114. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 Abs. 1):	
a) Aufstellen einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung	
aa) fest montiert (z.B. Wandautomat, Personenwaage)	100,—
bb) vorübergehend aufstellbar (z.B. transportabler Zeitungsbehälter)	50,—
b) Sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeug u. dgl.:	
aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu 1 Tag	140,—
bb) für eine längere Bewilligungsdauer pro angefangenem Monat höchstens jedoch	420,— 1.000,—
115. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten (§ 84 Abs. 3) pro Gegenstand (Werbetafel, Ankündigung und dgl.)	
a) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Jahr	1.000,—
b) für eine längere Bewilligungsdauer	2.800,—
116. Bewilligung von Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	420,—
117. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern und Grundstücken auf die Straße (§ 93 Abs. 6)	140,—
<b>XVI. Tanzschulwesen</b> (Verordnung, BGBl. Nr. 300/1924)	
118. Bewilligung für den erwerbsmäßigen Betrieb von öffentlichen Tanzschulen für Gesellschaftstänze (§ 2)	
a) für einen ständigen Betrieb mit festem Standort für unbestimmte Zeit	1.000,—
b) für einen zeitweiligen Betrieb mit festem Standort (Saison- oder Filialkurs)	180,—
c) für einen zeitweiligen Betrieb ohne festen Standort (Wanderkurs)	180,—
119. Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) (§ 4 Abs. 1 und § 6)	420,—
	<b>XVII. Theaterangelegenheiten</b> (Theaterordnung, RGBl. Nr. 454/1850)
120. Erteilung der persönlichen Befugnis zu theatralischen Veranstaltungen	
a) für ständige Betriebe	
aa) bei einem Fassungsraum bis 200 Personen	500,—
bb) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	1.000,—
b) für Wanderbetriebe	
aa) mit Gültigkeit bis zu einem Jahr	180,—
bb) mit Gültigkeit von mehr als einem Jahr	420,—
c) für Einzelfälle	100,—
121. Theaterpolizeiliche Genehmigung	
a) für die Errichtung eines Theatergebäudes	1.800,—
b) für bauliche Herstellungen im Theatergebäude	180,—
c) für die Benützung von Räumen für öffentliche Theatervorstellungen	110,—
<b>XVIII. Verschiedenes</b>	
122. Erteilung des Rechtes	
a) zur Führung des Landeswappens durch	
aa) Erwerbsunternehmungen	5.000,—
bb) sonstige physische oder juristische Personen	5.000,—
b) zur dauernden Verwendung des Landeswappens durch	
aa) Erwerbsunternehmungen	5.000,—
bb) sonstige physische oder juristische Personen	4.200,—
c) zur einmaligen Verwendung des Landeswappens durch	
aa) Erwerbsunternehmungen	2.100,—
bb) sonstige physische oder juristische Personen	1.400,—
(§ 4 des Gesetzes über die burgenländischen Landes- symbole, LGBl. Nr. 16/1971)	Landes-
123. Ausstellung von Bescheinigungen nach zwischenstaatlichen Übereinkommen über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken	10,—
<b>27. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 1984 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1984)</b>	
Auf Grund der §§ 3, 4 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in	



der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1983, sowie des § 78 Abs. 5 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besondere Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.

(2) Dieser Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Der festgesetzte Abgabebetrag ist auf den vollen Schillingbetrag aufzurunden.

### § 2

Die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zufließenden Verwaltungsabgaben sind sowohl in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde als auch des übertragenen Wirkungsbereiches des Landes sowie des übertragenen Wirkungsbereiches des Bundes in der Regel mittels der von der Gemeinde hierfür aufgelegten Gemeindeverwaltungsabgabemarken zu entrichten. Zum Nachweis der Entrichtung sind die Verwaltungsabgabemarken auf den bei der Behörde verbleibenden Geschäftsstücken (amtlichen Aufzeichnungen) über die Verleihung der Berechtigung oder die sonstige Amtshandlung, die den Anlaß zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe gegeben hat, oder falls ein solches Geschäftstück nicht in Betracht kommt, in den über die betreffende Amtshandlung geführten Vermerk aufzukleben und sodann durch amtliche Überstempelung mit dem Amtssiegel oder einer Stampiglie so zu entwerten, daß der Aufdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Verwaltungsabgabemarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich wird.

### § 3

Soweit Verwaltungsabgaben unbar entrichtet werden, kann statt der Anbringung von Verwaltungsabgabemarken deren Entrichtung durch Angabe des Betrages der Verwaltungsabgabe und Beifügung der bezüglichen Buchungsmerkmale auf dem betreffenden Geschäftstück nachgewiesen werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1981, LGBl. Nr. 17, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

**DDr. Grohotolsky**

## TARIF

über das Ausmaß der Gemeindeverwaltungsabgaben

Schilling

### A. Allgemeiner Teil

- |   |      |
|---|------|
| 1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird   | 70,— |
| 2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen   | 70,— |
| 3. Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen (jedoch nicht einfache kanzleimäßige Übernahmsbestätigungen)   | 30,— |
| 4. Niederschriften von mündlichen Anbringen, je Bogen der Niederschrift<br>Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von zweimal 210 mm x 297 mm nicht überschreitet.<br>Als ein Bogen gelten auch 2 Halbbogen (Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind. | 30,— |
| 5. Abschriften (Fotokopien) und Duplikate, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift   | 30,— |
| 6. Beglaubigungen und Oberbeglaubigungen (Legalisierungen)  | 30,— |
| 7. Sichtvermerke (Vidierungen)  | 30,— |

### B. Besonderer Teil

#### I. Bauwesen

(Bgl. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 43/1982)

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 8. Erklärung von Grundflächen zu einem einzelnen Bauplatz oder die Teilung von Grundflächen auf mehrere Bauplätze (§ 10 Abs. 1) bei einer Grundfläche bis zu 1000 m <sup>2</sup><br>je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup><br>höchstens jedoch                                | 550,—<br>140,—<br>3.500,— |
| 9. Bewilligung der Änderung der Fläche oder Gestalt eines Bauplatzes (§ 16 Abs. 1)   | 550,—                     |
| 10. Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang der Benützung fremden Eigentums für Bauvorhaben (§ 29 Abs. 2)   | 420,—                     |
| 11. Baubehördliche Bewilligung für   |                           |
| a) den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden (§ 83 Abs. 1 Z. 1)<br>je angefangene 100 m <sup>3</sup> umbauter Raum<br>höchstens jedoch  | 140,—<br>5.000,—          |
| b) den Abbruch von Gebäuden (§ 88 Abs. 1 Z. 1), die Errichtung und den Abbruch von Bauwerken (§ 88 Abs. 1 Z. 2), die Abänderung, die Instandhaltung oder die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, Gebäudeteilen, einzelnen Räumen und von Bauteilen (§ 88 Abs. 1 Z. 5), |                           |

Schilling	Schilling
die Errichtung von Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Z. 6), die Veränderung der Höhenlage eines im Bauland gelegenen Grundstückes (§ 88 Abs. 1 Z. 7)	420,—
c) die Herstellung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und gegen öffentliche Grünflächen im Bauland (§ 88 Abs. 1 Z. 3)	280,—
d) die Aufstellung von Maschinen oder anderen Gegenständen in Bauten (§ 88 Abs. 1 Z. 4) für jede Maschine oder Gegenstand	280,—
e) die Anlage sowie das Ausfüllen von Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Lehmgruben (§ 88 Abs. 1 Z. 7) bei einer in Anspruch genommenen Grundfläche	
aa) bis 5.000 m <sup>2</sup>	700,—
bb) von 5.001 – 10.000 m <sup>2</sup>	1.100,—
cc) über 10.000 m <sup>2</sup>	1.600,—
f) die Anlage von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden sowie andere Abgrabungen und Anschüttungen (§ 88 Abs. 1 Z. 7) bei einer in Anspruch genommenen Grundfläche	
aa) bis 5.000 m <sup>2</sup>	700,—
bb) von 5.001 – 10.000 m <sup>2</sup>	1.100,—
cc) über 10.000 m <sup>2</sup>	1.600,—
g) die Verwendung von unbebauten Grundstücken als Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Anhänger und als Materiellagerplatz (§ 88 Abs. 1 Z. 8)	
aa) bei einer Grundfläche bis zu 1.000 m <sup>2</sup>	420,—
bb) bei einer Grundfläche über 1.000 m <sup>2</sup>	700,—
12. Befristete Baubewilligung (§ 96)	280,—
13. Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Vollendung des Bauvorhabens (§ 97 Abs. 2 und 3)	280,—
14. Bewilligung von Abweichungen (§ 98)	550,—
15. Nachträgliche Baubewilligung (§ 104 Abs. 3) wie TP 11	
16. Benützungsbewilligung (§ 105) die halben Ansätze der TP 11	
18. Bewilligung einer Ladetätigkeit an Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4)	
a) für eine einmalige Ladetätigkeit	100,—
b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr	420,—
höchstens jedoch	2.800,—
19. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82)	
a) Aufstellen einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung	
aa) fest montiert (z.B. Wandautomat, Personenwaage)	100,—
bb) vorübergehend aufstellbar (z.B. transportabler Zeitungsständer)	50,—
b) Sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeuge u.dgl.	
aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Tag	140,—
bb) für eine längere Bewilligungsdauer für jeden angefangenen Monat	420,—
höchstens jedoch	1.000,—
c) Ablagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellen von Gerüsten	
aa) in Gebieten mit geschlossener Bauweise je m <sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche und Monat	14,—
b) in Gebieten mit offener Bauweise je m <sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche und Monat	9,—
höchstens jedoch	5.000,—
20. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	420,—
21. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6)	140,—

## II. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983)

17. Bewilligung von Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken oder von einem Hupverbot (§ 45 Abs. 2 und § 94 d Z. 6)	
a) für die einmalige Straßenbenützung	140,—
b) für die mehrmalige Straßenbenützung für jeden angefangenen Monat	280,—
höchstens jedoch	2.800,—

## III. Leichen- und Bestattungswesen

(Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz, LGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 20/1970)

22. Vornahme der Totenbeschau (§ 6) je Leiche	280,—
---	-------

## IV. Sonstiges

23. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 198 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974)	
a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage	70,—
b) für drei bis zehn Tage	140,—
c) für mehr als zehn Tage	700,—

	Schilling		Schilling
24. Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlußpflicht an die öffentliche Müllabfuhr und öffentliche Müllbeseitigung (§ 6 Müllgesetz 1980, LGBl. Nr. 15)	500,—	26. Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von zentralen Feuerungsanlagen, je Anlage	420,—
25. Bewilligung zur Führung des Gemeindewappens (Stadtwappens) an physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes (§ 4 Bgld. Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 37, und § 3 Abs. 4 des Eisenstädter und Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965 bzw. LGBl. Nr. 39/1965)	2.800,—	27. Freiwillige Versteigerungen	1 v.H. des Schätzwertes der zu versteigernden Gegenstände, mindestens jedoch 700,— höchstens 5.000,—

Landesgesetzblatt für das Burgenland P.b.b.  
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt  
Erscheinungsort: Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt